

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Dezember 2011

Nr. 2011/2585

Einwohnergemeinde Schönenwerd: Teil-GEP Bally-Park / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (Teil-GEP) Bally-Park mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Teil-GEP Bally-Park, Vorprojekte, Nutzungsplan, 1:500
- Teil-GEP Bally-Park, Vorprojekte, Bericht.

2. Erwägungen

Nach Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) sind von den Einwohnergemeinden Nutzungsplanungen über die Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) zu erstellen. Als kommunale Erschliessungspläne im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG sind der GWP und der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd hat die öffentliche Auflage des Teil-GEP Bally-Park vom 25. August 2011 bis 25. September 2011 durchgeführt. Am 27. September 2011 hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Schönenwerd davon Kenntnis genommen, dass keine Einsprachen eingegangen sind und den Teil-GEP beschlossen.

Der rechtsgültige GEP der Einwohnergemeinde Schönenwerd ist in den Jahren 2008/09 erstellt worden (genehmigt mittels Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 2009/2074 vom 17. November 2009).

Mit dem aktuellen Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, zwischen Olten und Aarau, sind entlang der Aare Massnahmen geplant, welche gewährleisten, dass das Wasser der Aare auch bei Hochwasser die angrenzenden Siedlungsgebiete nicht überschwemmt. Wenn nun während eines Aarehochwassers in der Region Olten - Aarau Regen fällt, kann das in den Siedlungsgebieten anfallende Abwasser nicht mehr abgeleitet bzw. über die Entlastungsbauwerke in die Aare entlastet werden. Damit werden die Abwasserleitungen überlastet, was zu Überschwemmungen von tief liegenden Geschossen führen kann. Aus diesen Gründen haben die Träger der Abwasserentsorgungen verschiedene Massnahmen ausgearbeitet. In Schönenwerd sind ein neues Pumpwerk und Anpassungen an den bestehenden Abwasseranlagen geplant. Da diese Massnahmen nicht dem rechtsgültigen GEP Schönenwerd entsprechen, ist der zur Genehmigung vorliegende Teil-GEP Bally-Park erstellt worden.

Der Teil-GEP Bally-Park ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

- 3.1 Der Teil-GEP Bally-Park der Einwohnergemeinde Schönenwerd, bestehend aus den in der Ausgangslage aufgeführten Unterlagen, wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Schönenwerd hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd

Genehmigungsgebühr:	Fr. 800.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Amt für Umwelt Solothurn	
Abteilung:	Fachstelle:
Sachbearbeiter:	Kopie z.K.:
23. Jan. 2012	
Akten-Nr.:	Termin:
Besprechen mit:	Rückmeldung an:

3

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

~~Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz: 334.094), mit 1 genehmigtem Dossier (folgt später)~~

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Schönenwerd, Oltnenstrasse 3, 5012 Schönenwerd, mit 2 genehmigten Dossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Schönenwerd, Bauverwaltung, Oltnenstrasse 3, 5012 Schönenwerd, mit 1 genehmigtem Dossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Schönenwerd, Baukommission, Oltnenstrasse 3, 5012 Schönenwerd

Zweckverband der Abwasserregion Schönenwerd, Hanspeter Jeseneg, Sagigass 12, 5014 Gretzenbach, mit 1 genehmigtem Dossier (folgt später)

KFB AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten, mit 1 genehmigtem Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt (Gz; z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen: Einwohnergemeinde Schönenwerd: Genehmigung Teil-GEP Bally-Park.")

